

Hinweis zur sog. Freiversuchsregelung für Prüfungen in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden

1. Die sog. Freiversuchsregelung in § 13 der von der Universität Duisburg-Essen erlassenen [„Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CEHVO\) vom 13. Mai 2020“](#), VBl. Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40, zuletzt geändert durch die [Neunte Änderungsordnung vom 16.04.2021, Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021, S. 399 / Nr. 60](#), gilt nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich **nicht** für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen.
2. Maßgeblich für die Freiversuchsregelung im Hinblick auf die Corona-Epidemie war und ist für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, daher **allein** die [„Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung\) vom 15. April 2020“](#), zuletzt geändert am 10. Februar 2021, GV.NRW. S. 190, (künftig: CEHVO). Die derzeitige Fassung der sog. Freiversuchsregelung in [§ 7 Absatz 4 Satz 1](#) ist seit dem 23.12.2020 in Kraft (Verordnung vom 11.12.2020, GV.NRW. S. 1234) und regelt ausdrücklich Folgendes:

„Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.“

3. Die Rechtslage zu dem sog. **Freiversuch** für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen, ist daher wie folgt:

Alle Prüfungen, die in der Zeit seit dem 23.12.2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten als nicht unternommen. Diese Regelung gilt nach der aktuellen Fassung des [§ 17 Absatz 2 CEHVO](#) bis zum 30.09.2021 einschließlich, also bis zum Ende des Sommersemesters 2021.

4. Zudem existiert mit [§ 7 Absatz 4 Satz 2 CEHVO](#) für diese Prüfungen eine **großzügig ausgestaltete Rücktritts- und Versäumnisregelung**. Diese lautet:

„Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.“

Seien Sie darüber hinaus versichert, dass die Medizinische Fakultät sich der besonderen Schwierigkeit der aktuellen Situation vollkommen bewusst ist und diese im Rahmen der bestehenden Regelungen soweit als möglich berücksichtigen wird.